

Umgang mit Abwasser aus der Fassadenreinigung

Wasser, das durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, wird zu Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Das bedeutet, dass Wasser aus der Fassadenreinigung auch ohne Zusätze zu Schmutzwasser wird.

Daher gilt für Fassadenreinigungen in der Stadt Offenbach:
Grundsätzlich ist keine Versickerung im Boden gestattet!

Vorherige Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde und der ESO Stadtentwässerung	Mindestens 2 Wochen vorher über die angegebenen Kontaktmöglichkeiten
Regeln der Technik anwenden	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzplane ausbreiten • Abwasser auffangen • Kontrolliert ableiten oder fachgerecht entsorgen
Keine Ableitung in Regenwasserkanäle oder Gewässer. Keine Ableitung des Wassers über öffentliche Verkehrsflächen. Keine Versickerung im Boden.	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung nur erlaubt in Schmutz- oder Mischwasserkanal • Geltende Grundstücksentwässerungssatzung beachten¹ • Einhalten der Einleitungsverbote gem. § 11 und der Einleitungsbeschränkungen gem. § 12 der Grundstücksentwässerungssatzung • Bei Zweifeln zur Art des Kanals fragen Sie die ESO Stadtentwässerung

Weitere Hinweise:

Fassadenreinigungen sind so durchzuführen, dass weder Gefahren noch schädliche Umwelteinwirkungen oder unzumutbare Belästigungen (Staub, Lärm, Geruch, Verunreinigungen) entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Können die Anforderungen nach § 12 der Grundstücksentwässerungssatzung durch entsprechende Aufbereitungsmethoden nicht eingehalten werden, ist das Abwasser zu sammeln und als flüssiger Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bei der Reinigung von Fassaden sind geeignete Auffangtechniken zu nutzen.

¹Grundstücksentwässerungssatzung zu finden unter:

<https://www.offenbach.de/stadtwerke/stadtservice/Entwaesserung/kanalisation.php>

Kleinstprojekte bis 300 m² zu reinigender Gesamtfläche:

Nach Merkblatt DWA-M 370 müssen bei der Anwendung einfacher Reinigungsverfahren ohne Entschichtung, nur mit Wasser und ohne Säuren, Laugen oder Lösemittel, bei einer zu reinigenden Gesamtfläche von weniger als 300 m² keine besonderen Anforderungen an das Erfassen und Behandeln gestellt werden. Mit Lackresten oder Chemikalien belastetes Abwasser kann durch Ausstreuen bzw. Auslegen von saugfähigem Material (z.B. Sand, Textilien) aufgenommen werden. Die Anzeigepflichten bestehen dennoch.

Details finden sich im Merkblatt DWA-M 370 „Abwässer und Abfälle aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gebühren:

Es entstehen Gebühren, sobald das bezogene Wasser für die Reinigung nicht aus der zu reinigenden Liegenschaft kommt. Aus diesem Grund ist das Vorhaben immer bei den genannten Stellen anzuzeigen. Wie hoch die Gebühren ausfallen, hängt dann vom jeweiligen Wasserverbrauch ab.

Ansprechpartner:

Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Kaiserstraße 39
63065 Offenbach
Tel. 069 8065 2557
E-Mail: umweltamt@offenbach.de



ESO Stadtservice GmbH
Abwasserüberwachung/Abwassergebühren
Daimlerstraße 8
63071 Offenbach
Tel. 069 840004 379
E-Mail: abwassergebuehren@eso-of.de

